

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 770  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/1841

## **Sicherungsverwahrung in Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 770 vom 18. August 2010:

Im Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass eine zunächst auf zehn Jahre begrenzte Sicherungsverwahrung nicht rückwirkend verlängert werden darf und dass die Bundesrepublik Deutschland mit der rückwirkenden Anwendung des § 67d Absatz 3 StGB in seiner Fassung nach Streichung der zeitlichen Begrenzung der Sicherungsverwahrung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen hat. Die Bundesjustizministerin und die Justizminister der Länder haben eine Reform der Sicherungsverwahrung angemahnt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen befinden sich in Brandenburg derzeit in Sicherungsverwahrung? Bitte nach Anstalt, Abteilung und Geschlecht aufschlüsseln.
2. Wie lange beziehungsweise seit wann befinden sich diese Personen schon in Sicherungsverwahrung? Bitte nach Anstalt, Geschlecht und Verweildauer aufschlüsseln.
3. Wie viele Personen, die sich derzeit in Brandenburg in Sicherungsverwahrung befinden, sind von der Entscheidung des EGMR betroffen?
4. Wegen welcher Delikte sind diese Personen jeweils wann verurteilt worden?
5. Wann liegen bei welchen Sicherungsverwahrten die vom EGMR aufgestellten Voraussetzungen für eine Entlassung vor? Bitte tabellarisch mit Datum angeben.
6. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung die Rechtslage in Bezug auf einen Entlassungsautomatismus dar?
7. Gibt es in Brandenburg eine Absprache des Justizministeriums mit der Staatsanwaltschaft, generell Rechtsmittel einzulegen, falls die Strafvollstreckungskammern zugunsten der Sicherungsverwahrten entscheiden? Wie stellt sich diesbezüglich aus Sicht der Landesregierung die Rechtslage dar?
8. Wie ist der Stand der gemeinsamen Erarbeitung der Vollzugskonzeption für die Sicherungsverwahrung mit dem Land Berlin?

9. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der EGMR Entscheidung die Tatsache, dass Sicherungsverwahrte in Brandenburg in einer von Strafgefangenen getrennten Station oder Abteilung, aber nicht in einer eigenständigen Anstalt untergebracht sind? Genügt die Unterbringung nach Ansicht der Landesregierung den vom EGMR an die Sicherungsverwahrung gestellten Anforderungen? Bitte begründen. (Bitte entlang der vom EGMR aufgestellten Maßstäbe begründen.)
10. Wie ist der Stand der Vorbereitung/Umsetzung hinsichtlich notwendiger Sicherungsmaßnahmen, um zu vermeiden, dass von ehemals Sicherungsverwahrten nach Entlassung Gefahren für die Bevölkerung ausgehen? Welche Maßnahmen sind vorgesehen?
11. Inwieweit kann in diesem Rahmen insbesondere eine Überwachung der ehemals Sicherungsverwahrten rund um die Uhr durch die Polizei gewährleistet werden?
12. Unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ist der Einsatz von Fußfesseln in diesem Rahmen möglich und von der Landesregierung gewollt? Wie ist insoweit der Sach- und Prüfungsstand?
13. Auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage können durch wen welche Auflagen und Weisungen im Kontext der Entlassung der ehemals Sicherungsverwahrten gemacht werden?
14. Ergibt sich aus dem Urteil des EGMR bundes- beziehungsweise landesrechtlicher Regelungsbedarf? Wenn ja, welcher und wie will die Landesregierung dem (gegebenenfalls durch eigene Initiativen) Rechnung tragen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen befinden sich in Brandenburg derzeit in Sicherungsverwahrung? Bitte nach Anstalt, Abteilung und Geschlecht aufschlüsseln.

zu Frage 1:

Im Land Brandenburg wird derzeit Sicherungsverwahrung an sechs männlichen Verwahrten vollstreckt.

Eine Sicherungsverwahrungsvollstreckung an Frauen findet derzeit nicht statt.

Die vorliegenden Erkenntnisse zu den aktuell in Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind in der nachfolgenden Tabelle - *die zugleich die Fragen 2, 4 und 5 beantwortet* - anonymisiert zusammengestellt:

	Anzahl der aktuell Verwahrten	Zeitpunkt Urteil	Zeitpunkt Tat vor 1998	Delikt	Vollstreckungs- beginn S.V	SV-Ende 10-Jahres Verbüßung
JVA Branden- burg a.d.H.						
Sozialtherapeut. Abteilung	1	1997	x	Sexualdelikt	2004	Oktober 2014
	1	2000		Sexualdelikt	2006	-/-
	1	2005		Sexualdelikt	2009	-/-
psychiatr. Krankenabt.	1	1997	x	Sexualdelikt	2005	Januar 2015
JVA Luckau- Duben	1	2004		Raub	2010	-/-
	1	2007 nSV		nSV nach Tötungsdelikt	2008	-/-

**Frage 2:**

Wie lange beziehungsweise seit wann befinden sich diese Personen schon in Sicherungsverwahrung? Bitte nach Anstalt, Geschlecht und Verweildauer aufschlüsseln.

**zu Frage 2:**

Auf die in der Antwort zu Frage 1 und die dort aufgeführte tabellarische Übersicht wird verwiesen.

**Frage 3:**

Wie viele Personen, die sich derzeit in Brandenburg in Sicherungsverwahrung befinden, sind von der Entscheidung des EGMR betroffen?

**zu Frage 3:**

Aus der Gruppe der derzeit in Sicherungsverwahrung Untergebrachten liegt der Verurteilung in zwei Fällen eine Straftat zu Grunde, welche vor dem 26. Januar 1998 begangen wurde und für die das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 Relevanz entfaltet.

**Frage 4:**

Wegen welcher Delikte sind diese Personen jeweils wann verurteilt worden?

**zu Frage 4:**

Auf die Antwortung zu Frage 1 und die dort aufgeführte tabellarische Übersicht wird verwiesen.

**Frage 5:**

Wann liegen bei welchen Sicherungsverwahrten die vom EGMR aufgestellten Voraussetzungen für eine Entlassung vor? Bitte tabellarisch mit Datum angeben.

**zu Frage 5:**

Auf die Antwort zu Frage 1 und die dort aufgeführte tabellarische Übersicht wird verwiesen.

**Frage 6:**

Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung die Rechtslage in Bezug auf einen Entlassungsautomatismus dar?

zu Frage 6:

Den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kommt keine unmittelbare Gesetzeskraft zu. Vielmehr sind diese Entscheidungen durch die deutschen Gerichte lediglich im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung zu berücksichtigen. Zu einer schematischen Umsetzung sind die Gerichte nicht gezwungen. Mithin kann es auch keinen „Entlassungsautomatismus“ geben. Tatsächlich ist die obergerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Auswirkung der Entscheidung des EGMR vom 17. Dezember 2009 in entsprechenden Fällen uneinheitlich. In diesem Zusammenhang dürfte das Gesetz zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung (Divergenzvorlage), das am 30. Juli 2010 in Kraft getreten ist und den Weg der Vorlage an den Bundesgerichtshof für den Fall uneinheitlicher Rechtsprechung bei den Oberlandesgerichten eröffnet, zukünftig zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungen führen.

Frage 7:

Gibt es in Brandenburg eine Absprache des Justizministeriums mit der Staatsanwaltschaft, generell Rechtsmittel einzulegen, falls die Strafvollstreckungskammern zugunsten der Sicherungsverwahrten entscheiden? Wie stellt sich diesbezüglich aus Sicht der Landesregierung die Rechtslage dar?

zu Frage 7:

Über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen befinden die Staatsanwaltschaften in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Fallgestaltung, Rechtslage und Erfolgsaussicht eines möglichen Rechtsmittels. Eine Absprache oder gar eine Weisung, wie generell in einschlägigen Fällen zu verfahren ist, gibt es deshalb nicht.

Frage 8:

Wie ist der Stand der gemeinsamen Erarbeitung der Vollzugskonzeption für die Sicherungsverwahrung mit dem Land Berlin?

zu Frage 8:

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länder Berlin und Brandenburg ist derzeit unter Beteiligung erfahrener forensischer Psychiater mit der Erarbeitung von Eckpunkten der Unterbringungs- und Behandlungsgestaltung der Sicherungsverwahrung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte befasst. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, bis zum Jahresende 2010 ein Eckpunktepapier vorzulegen, in dem die wesentlichen Parameter zu Unterbringung, Behandlung und Betreuung der Verwahrten erfasst werden. Parallel zu der Teilnahme an dieser bilateralen Arbeitsgruppe ist der brandenburgische Justizvollzug auf Referentenebene in der durch den Strafvollzugausschuss der Länder eingesetzten bundesweiten Arbeitsgruppe „Eckpunkte/Mindeststandards für den Vollzug der Sicherungsverwahrung“ vertreten.

Frage 9:

Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der EGMR Entscheidung die Tatsache, dass Sicherungsverwahrte in Brandenburg in einer von Strafgefangenen getrennten Station oder Abteilung, aber nicht in einer eigenständigen Anstalt untergebracht sind? Genügt die Unterbringung nach Ansicht der Landesregierung

den vom EGMR an die Sicherungsverwahrung gestellten Anforderungen? Bitte begründen. (Bitte entlang der vom EGMR aufgestellten Maßstäbe begründen.)

zu Frage 9:

Die geringe Anzahl der Verwahrten und deren inhomogener Betreuungsbedarf stehen der getrennten Unterbringung in einer eigenständigen Anstalt derzeit entgegen, weshalb sie auch nicht geplant ist. Eine solche Form der Unterbringung würde die Teilnahme der Verwahrten an dem breiten Arbeits-, Freizeit- und Sport-spektrum, das in einer großen Justizvollzugsanstalt vorgehalten wird, ausschließen. Es wird deshalb angestrebt, künftig Sicherungsverwahrung zwar in besonders gestaltet, getrennten Baulichkeiten mit einem bedarfspezifischen, therapeutisch orientierten Angebot, aber angegliedert an eine Justizvollzugsanstalt des Langstrafenvollzuges zu vollstrecken. Verwahrten, die dies wünschen, bliebe somit die Möglichkeit erhalten, an den umfassenden Angeboten des Strafvollzuges teilzunehmen.

Frage 10:

Wie ist der Stand der Vorbereitung/Umsetzung hinsichtlich notwendiger Sicherungsmaßnahmen, um zu vermeiden, dass von ehemals Sicherungsverwahrten nach Entlassung Gefahren für die Bevölkerung ausgehen? Welche Maßnahmen sind vorgesehen?

zu Frage 10:

Die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgen auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) und sind grundsätzlich am Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeitseinschätzung und des prognostizierten Rückfallrisikos auszurichten.

Handelt es sich bei den Entlassenen um Sexualstraftäter, erfolgt zusätzlich eine Prüfung hinsichtlich der Aufnahme in die Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS) gemäß der Konzeption HEADS. Grundsätzlich sind dabei als Kernmaßnahmen

- Vervollständigung und Aktualisierung der erkennungsdienstlichen Unterlagen
- Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme
- Gefährder- und Gefährdetenansprache
- Prüfung und Durchführung von Maßnahmen auf Amtshilfeersuchen der Führungsaufsichtsstellen (§ 463a Abs.1 StPO)
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen beteiligten Stellen

vorgesehen.

Frage 11:

Inwieweit kann in diesem Rahmen insbesondere eine Überwachung der ehemals Sicherungsverwahrten rund um die Uhr durch die Polizei gewährleistet werden?

zu Frage 11:

Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um eine Datenerhebung durch Observation, wie sie in § 32 BbgPolG geregelt ist. Hier ist gleichfalls in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Observation vorliegen. Soweit die Maßnahme absehbar den Zeitraum eines Monats überschreitet, bedarf es darüber hinaus einer richterlichen Anordnung.

Es ist jedoch festzustellen, dass es trotz aller Maßnahmen der Führungsaufsicht und polizeilichen Prävention weiterhin zu Rückfällen von gefährlichen Straftätern, die sich auf freiem Fuß befinden, kommen kann, da eine lückenlose Überwachung dieser Risikogruppe rechtlich nicht zulässig ist.

Frage 12:

Unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ist der Einsatz von Fußfesseln in diesem Rahmen möglich und von der Landesregierung gewollt? Wie ist insoweit der Sach- und Prüfungsstand?

zu Frage 12:

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) wird als Maßnahme diskutiert, die im Rahmen der Führungsaufsicht - diese tritt bei Entlassung aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung kraft Gesetzes ein (§ 67d Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 StGB) - eine Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen ermöglicht. Ihre Umsetzung könnte durch die Einführung einer neuen Weisungsmöglichkeit (§ 68b StGB) erfolgen, die es erlauben würde, dem Verurteilten aufzuerlegen, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel in betriebsbereitem Zustand ständig bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Entsprechende gesetzliche Änderungen des Strafgesetzbuches obliegen dem Bundesgesetzgeber. In den aktuell vorgelegten Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen ist ein diesbezüglicher Vorschlag mit einer Speicherfrist für die auf diese Weise erhobenen Daten vorgesehen. Zu der Einführung einer solchen neuen Weisung wurde zunächst die hiesige gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis um Stellungnahme gebeten. Die verfassungsrechtlichen Gebote und Grenzen, an denen sich die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu orientieren hätte, werden derzeit im Ministerium der Justiz bereits geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden in die Meinungsbildung der Landesregierung einfließen, die abschließend im Rahmen der zu erwartenden Bundesratsbefassung erfolgen wird.

Frage 13:

Auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage können durch wen welche Auflagen und Weisungen im Kontext der Entlassung der ehemals Sicherungsverwahrten gemacht werden?

zu Frage 13:

Das Gericht - d. h. die zuständige Strafvollstreckungskammer - kann der verurteilten Person gemäß § 68b StGB für die Dauer der kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit die dort genannten Weisungen erteilen. Die erstmalige Festlegung der Weisungen erfolgt aufgrund eines Antrags der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, die gemäß § 54 a Abs. 2 StVollstrO

drei Monate vor der Entlassung eine Vorlage an das Gericht zu veranlassen hat. Neben der nach Weisungserteilung weiterhin zuständigen Vollstreckungsbehörde haben auch die Führungsaufsichtsstelle und die Bewährungshilfe im Rahmen der ihnen obliegenden Betreuungs- und Überwachungsfunktion (§ 68 a StGB) die Möglichkeit, auf eine Änderung oder Ergänzung von Weisungen gegenüber dem Gericht hinzuwirken.

Frage 14:

Ergibt sich aus dem Urteil des EGMR bundes- beziehungsweise landesrechtlicher Regelungsbedarf? Wenn ja, welcher und wie will die Landesregierung dem (gegebenenfalls durch eigene Initiativen) Rechnung tragen?

zu Frage 14:

Das Urteil des EGMR ist Anlass, Überlegungen zur Überarbeitung und Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung anzustellen. Ziel muss die Schaffung eines Systems sein, das einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern und den rechtsstaatlichen Grundregeln schafft. Hierzu verhalten sich die aktuell vorgelegten Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen, die neben der Stärkung der Führungsaufsicht durch Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Wesentlichen die Konsolidierung der primären (im Urteil angeordneten) Sicherungsverwahrung, den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorsehen. Für Verurteilte, bei denen es sich um Parallelfälle zu der EGMR-Rechtsprechung handelt (Wegfall der 10-Jahres-Grenze), soll in einem gesonderten Gesetz die weitere Unterbringung durch eine Zivilkammer des Landgerichts unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden können. Die Landesregierung wird auch diese Vorschläge unter Einbindung der Praxis prüfen, sobald ein entsprechender konkretisierender Gesetzentwurf vorliegt.

Es wird erwogen - neben einem Landesstrafvollzugsgesetz - ein eigenständiges „Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz“ zu erarbeiten.